

# Arbeitssatzung

## Satzung der Stadt Reinbek

**über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung)  
für den Stadtteil Vorwerksbusch im Bereich „Kückallee“ mit Nebenstraßen  
„Am Vorwerksbusch / Schillerstraße“**

**in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2002**

---

**Die Fassung berücksichtigt:**

**die EURO-Anpassungs-Satzung vom 26.04.2001**

Die Stadt Reinbek erlässt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2000 und vom 26.04.2001 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

### E R H A L T U N G S S A T Z U N G

#### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Stadtteils Vorwerksbusch im Bereich „Kückallee“ mit Nebenstraßen sowie „Am Vorwerksbusch / Schillerstraße“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Erhaltungsgründe, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dieses historisch gewachsenen Reinbeker Villengebietes kann aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Geltungsbereich dieser Satzung die Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen aus den im Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes sollen von der bisherigen Zweckbestimmung abweichende Nutzungen, wie Vergnügungsstätten und Spielhallen, untersagt werden können.

#### § 3

#### Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 26.000,00 € belegt werden.

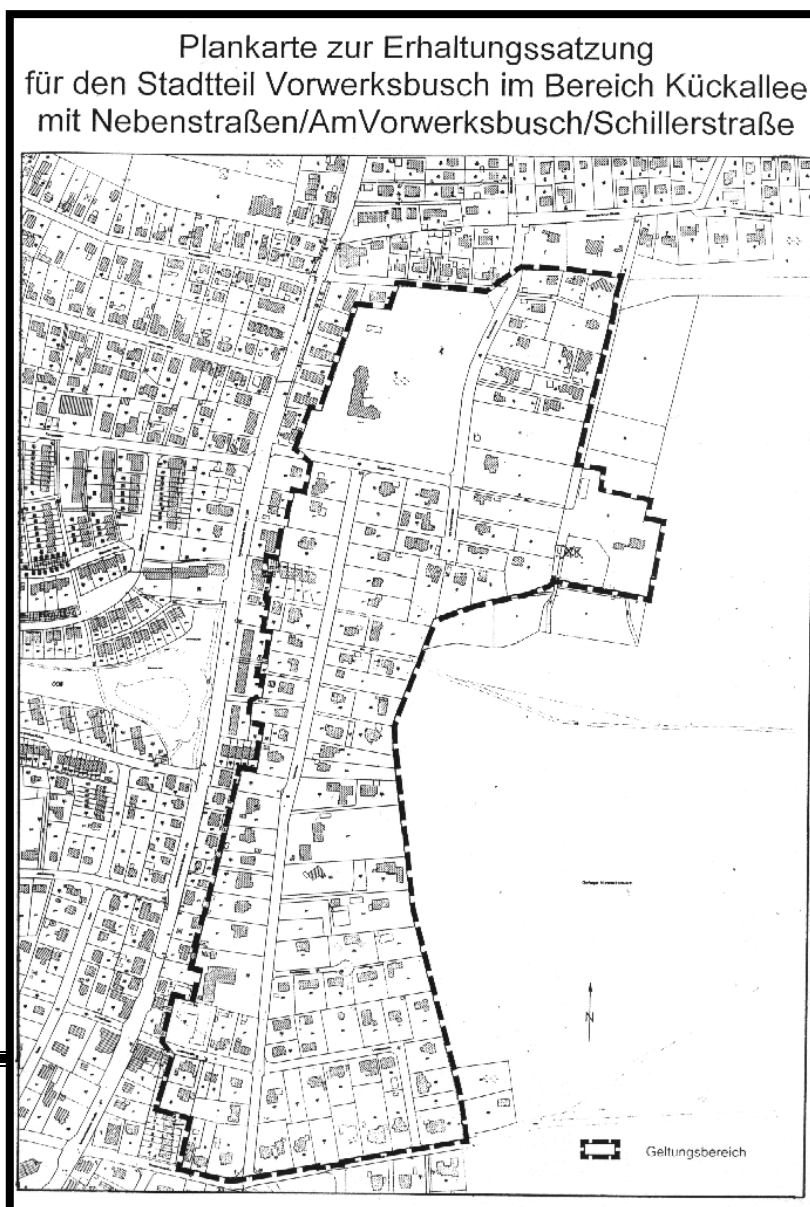
#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 17. Oktober 2000

**STADT REINBEK**  
**Der Bürgermeister**  
**Palm**  
Bürgermeister



---

**Die o.a. Satzung ist am 24. Oktober 2000 in der Bergedorfer Zeitung -Reinbeker Zeitung- als Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden.**